

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Geislingen an der Steige**

## **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 20. Dezember 2006, geändert am 29.04.2009, 21.10.2009, 24.03.2010, 25.05.2011, am 02.05.2012 und am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. § 2 Abs. 2 und 4 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend.
- (2) Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben
  - a) für Verfahren, die von der Stadt Geislingen an der Steige ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe und
  - b) für die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird bzw. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10.000 € erhoben werden.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

#### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In den Gebühren sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Reisekosten,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige, sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  4. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die letzte Änderung trat zum 01.01.2015 in Kraft.

### **Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung**

auszugsweise für das Stadtarchiv

<b>1.4</b>	<b>Stadtarchiv</b>	
1.4.1	Auskünfte zu wissenschaftlichen Zwecken oder an Schüler und Studenten auf entsprechenden Nachweis	gebührenfrei
1.4.2	Auskünfte für kommerzielle Zwecke einschl. Auskünfte aus Akten und Urkunden incl. etwaiger Kopien	75,00 € je Stunde
1.4.3	Auskünfte zu sonstigen nicht wissenschaftlichen Zwecken einschl. Auskünfte aus Akten und Urkunden incl. etwaiger Kopien	40,00 € je Stunde